

## 15. Wahlperiode

---

### **Vorblatt**

## **Vorlage – zur Beschlussfassung –**

### **Gesetz zur Änderung stiftungs- und vereinsrechtlicher Vorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **A. Problem**

1. Durch Änderung der §§ 80 ff. BGB hat der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Rechtsfähigkeit einer Stiftung anzuerkennen ist, abschließend geregelt. Zuvor ergaben sich diese Voraussetzungen zum Teil aus dem Landesrecht. Darüber hinaus wird der privatrechtsgestaltende Verwaltungsakt, der die Rechtsfähigkeit herbeiführt, im BGB nicht mehr als Genehmigung sondern als Anerkennung bezeichnet.
2. In Berlin gibt es noch 49 altrechtliche Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit vor dem 1. Januar 1900 durch landesherrlichen Verleihungsakt erlangt, aber noch nicht die ihnen eingeräumte Möglichkeit genutzt haben, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Dadurch ist die Senatsverwaltung für Justiz weiterhin mit Aufgaben belastet, die sonst das Registergericht im Rahmen seiner Aufgaben gegenüber eingetragenen Vereinen wahrnimmt.

#### **B. Lösung**

zu 1.

Das Berliner Stiftungsgesetz ist an die bundesrechtlichen Neuerungen anzupassen.

zu 2.

Auch die Vereine, die vor dem 1. Januar 1900 Rechtsfähigkeit erlangt haben, können ohne weiteres in die Zuständigkeit des Registergerichts entlassen und unter Gleichstellung mit den anderen Vereinen in das Vereinsregister eingetragen werden.

**C. Alternative**

zu 1.

keine

zu 2.

Im Interesse einer rationellen Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung: keine

**D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

keine

**E. Gesamtkosten**

keine

**F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

keine

**G. Zuständigkeit**

Zuständig ist die Senatsverwaltung für Justiz

15. Wahlperiode

---

## **Vorlage – zur Beschlussfassung –**

### **Gesetz zur Änderung stiftungs- und vereinsrechtlicher Vorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung stiftungs- und vereinsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel I Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes**

Das Berliner Stiftungsgesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1997 (GVBl. S. 674) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Genehmigung erteilt“ durch die Worte „Anerkennung erfolgt durch“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Entstehung einer Stiftung umfasst die Veröffentlichung auch die Angabe des Stiftungszwecks.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Sieht die Satzung einer Stiftung neben dem Vorstand weitere Organe vor, hat sie Regelungen über deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse zu enthalten.“

## b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden neue Absätze 2 und 3.

## 4. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei soll der vom Stifter im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachte Wille berücksichtigt werden.“

## 5. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst;

„(2) Bei Familienstiftungen beschränkt sich die Staatsaufsicht nach § 7 auf die Überwachung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe. Die Aufsichtsbehörde soll darauf hinwirken, dass die Satzung ein Aufsichtsorgan vorsieht, dem die Überwachung der Verwaltung der Stiftung einschließlich der Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel obliegt und das gegenüber dem geschäftsführenden Organ Rechte hat, die den in § 9 genannten Befugnissen entsprechen.“

## b) Absatz 4 wird aufgehoben.

## 6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. In dieses Verzeichnis ist jede Stiftung mit der Angabe ihres Namens, ihres Zwecks und ihrer Anschrift aufzunehmen. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht das Verzeichnis in geeigneter Form. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet.“

## 7. § 12 Satz 4 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Solange die geltende Satzung einer vor dem 11. Dezember 1997 genehmigten Familienstiftung kein Aufsichtsorgan nach § 10 Abs. 2 Satz 2 vorsieht, kann die Aufsichtsbehörde über § 10 Abs. 2 Satz 1 hinaus auch Mitglieder von Organen aus wichtigem Grund abberufen.“

(3) Solange eine vor dem 11. Dezember 1997 genehmigte Familienstiftung nach ihrer geltenden Satzung der Aufsichtsbehörde Jahresberichte zur Prüfung einzureichen hat, gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht.“

## Artikel II

Änderung des Ausführungsgesetzes zum  
Bürgerlichen Gesetzbuch

In Artikel 5 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GVBl. Sb. I 400-1), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. März 1994 (GVBl. S. 86), werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der in Absatz 1 bezeichnete Antrag kann bis zum 30. April 2004 gestellt werden. Ist der Antrag nicht innerhalb dieser Frist beim zuständigen Amtsgericht eingegangen, so verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit. Die §§ 45 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.“

(5) Muss nach § 47 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Liquidation stattfinden, kann sich der Verein, solange die Liquidation nicht beendet ist, zur Wiedererlangung der Rechtsfähigkeit eine den Erfordernissen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Satzung geben und seine Eintragung in das Vereinsregister beantragen.“

## Artikel III

## Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1) der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, werden in der Tarifstelle 9830 Buchstabe a) die Worte „Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts“ durch die Worte „Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts als rechtsfähig“ ersetzt.

#### Artikel IV

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel III beruhenden Teile der Verwaltungsgebührenordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel V

##### Neubekanntmachung

Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, das Berliner Stiftungsgesetz in der neuen Fassung in neuer Rechtschreibung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel VI

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### A. Begründung:

##### a) Allgemeines

1. Der Bundesgesetzgeber hat die das Stiftungsrecht betreffenden Vorschriften des BGB überarbeitet. Die wesentlichen Neuerungen, die das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) mit sich gebracht hat, liegen darin, dass der bislang zwar weitgehend anerkannte aber – zumindest im Bundesrecht – gesetzlich noch nicht festgelegte Rechtsanspruch auf Genehmigung einer Stiftung in das BGB aufgenommen worden ist und dass jetzt alle Voraussetzungen für das Entstehen einer Stiftung im BGB abschließend bestimmt werden. Ferner wird der privatrechtsgestaltende Verwaltungsakt, der neben dem Stiftungsgeschäft zur Erlangung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung erforderlich ist, im BGB nicht mehr als Genehmigung, sondern als Anerkennung bezeichnet.

Das Berliner Landesrecht hat diesen bundesrechtlichen Neuerungen Rechnung zu tragen. Dabei können sich die Änderungen neben terminologischen Anpassungen weitgehend auf die Aufhebung der Bestimmungen beschränken, die bisher im Landesrecht geregelt waren, jetzt aber im Bundesrecht getroffen werden. Inhaltlich wirken sich diese Änderungen nur in

äußerst geringem Umfang aus. Dies ist ein Beleg dafür, dass das Berliner Stiftungsgesetz als ein modernes Stiftungsgesetz anzusehen ist, das die im Interesse der Stifter und der Stiftungen zu befürwortenden Regelungen bereits vor der bundesrechtlichen Reform vorgesehen hat.

Über die Anpassungen an das Bundesrecht hinaus greift der Entwurf eine Empfehlung der die bundesrechtlichen Änderungen vorbereitenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht sowie eine zusammen mit der Verabschiedung des Gesetzes vom Bundestag gefasste Entschließung auf, in den Ländern sollten durch jedermann einsehbare Stiftungsverzeichnisse geführt werden, die Namen, Zweck, Sitz und Anschrift der rechtsfähigen Stiftungen enthalten. Hierfür soll eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden.

2. Für privatrechtliche Vereine, die vor dem 1. Januar 1900 durch landesherrliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, sind im Jahre 1984 die seinerzeit noch geltenden überholten Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts aufgehoben worden. Von der ihnen zugleich eingeräumten Möglichkeit, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen, hat die Mehrzahl von ihnen keinen Gebrauch gemacht. Die Senatsverwaltung für Justiz hat daher weiterhin für 49 altrechtliche Vereine Satzungsänderungen zu genehmigen und Vertretungsbescheinigungen auszustellen. Dadurch entsteht ein unnötiger Verwaltungsaufwand, für den spezialisierte Mitarbeiter vorzuhalten sind.

Mit der Aufnahme in das Vereinsregister wird das dort beschäftigte Personal zuständig, das bereits die vielen tausend vorhandenen Vereinessachen bearbeitet. Spezifische Rechtsvorschriften sind nicht mehr anzuwenden. Satzungsänderungen sind nicht mehr zu genehmigen, sondern werden durch bloße Eintragung wirksam; zum Nachweis der Vertretungsberechtigung sind nicht mehr gesondert Vertretungsbescheinigungen auszustellen, sondern es bedarf nur noch eines Auszuges aus dem Vereinsregister.

Mit Ausnahme der Rücksichtnahme auf ihr Traditionsbewußtsein gibt es keinen Grund, altrechtliche Vereine anders als eingetragene Vereine zu behandeln. Die-

sem Traditionsbewußtsein wird aber dadurch Rechnung getragen, dass die Vereine weiterhin berechtigt sind, ihre frühere Bezeichnung einschließlich eines Hinweises auf die frühere Verleihung der Rechtsfähigkeit mit dem Zusatz „e. V.“ fortzuführen.

#### b) Einzelbegründung

##### 1. Zu Artikel I (Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes)

###### Zu Nummer 1 (§ 2 StiftG Bln)

###### zu a)

Die Vorschrift ist der neuen bundesrechtlichen Terminologie anzupassen, wonach der behördliche Akt, der neben dem Stiftungsgeschäft zur Entstehung einer Stiftung erforderlich ist, nicht mehr als Genehmigung, sondern als Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig bezeichnet wird.

###### zu b)

Es wird klargestellt, dass bei der Bekanntgabe der Entstehung einer Stiftung nicht nur der Name der Stiftung, sondern auch ihr Zweck anzugeben ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis und dient dazu, der Allgemeinheit mitzuteilen, auf welchem Gebiet das neu entstandene Rechtssubjekt tätig sein wird.

###### Zu Nummer 2 (§ 3 StiftG Bln)

Die neuen Vorschriften des BGB (§§ 80 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB n. F.) legen die Anforderungen fest, die an eine Stiftungssatzung zu stellen sind, um – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – einen Anspruch auf Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig zu begründen. Aus diesem Grund ist die landesrechtliche Vorschrift, die bislang die Mindestanforderungen an eine Stiftungssatzung bestimmt hat (§ 3 Abs. 1 StiftG Bln), aufzuheben.

Ins Gewicht fallende Unterschiede zwischen den bisherigen landesrechtlich normierten Voraussetzungen und den jetzt durch Bundesrecht festgeschriebenen bestehen nicht. Wie bisher muss die Stiftungssatzung Regelungen über Namen, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung enthalten. Während das neue Bundesrecht daneben noch Regelungen über „die Bildung des Vorstandes der Stiftung“ verlangt, hat § 3 Abs. 1 StiftG Bln bisher Bestimmungen über „Organe der Stiftung sowie deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse“ vorgeschrieben. Auch hier führt das neue Bundesrecht aber nicht zu inhaltlichen Abweichungen, da schon bislang ein Vorstand als alleiniges Organ als ausreichend angesehen wurde und zusätzliche Satzungsbestimmungen

nur erforderlich waren, wenn die Stiftung mit mehreren Organen ausgestattet werden sollte (vgl. zu letzterem Artikel I Nr. 3 Buchstabe a dieses Entwurfs).

§ 3 Abs. 2 StiftG Bln ist aufzuheben, da das Bundesrecht jetzt eine entsprechende Vorschrift über die Befugnisse der Behörde in den Fällen trifft, in denen der Stifter vor der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung verstorben ist (vgl. § 81 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 83 Satz 2 BGB n. F.).

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat angeregt, auch den verbliebenen Absatz 3 von § 3 StiftG Bln aufzuheben, der vorschreibt, dass – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei Errichtung der Stiftung – das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten ist. Der Bundesverband hält diese Vorschrift für entbehrlich, da es Sache des Stifters sei, entsprechende Bestimmungen zu treffen. Nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BGB müsse die Stiftungssatzung solche Regelungen über das Vermögen beinhalten. Der vorliegende Entwurf folgt dieser Anregung nicht. Zum einen erscheint es schon fraglich, ob die genannte bundesrechtliche Vorschrift die Stifter tatsächlich dazu „verpflichten“ will, Festlegungen zum Vermögenserhalt zu treffen, und bei Fehlen solcher Festlegungen den Stiftungsorganen freie Hand lässt. Zum anderen erscheint die Vorschrift im Berliner Stiftungsgesetz aber für alle bereits bestehenden Stiftungen, bei denen der Stifter nicht von der Notwendigkeit einer solchen Regelung ausgehen konnte, unentbehrlich.

###### Zu Nummer 3 (§ 4 StiftG Bln)

Die neue Bestimmung in Absatz 1 regelt klarstellend den bereits in der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts hervorgehobenen Grundsatz, nach dem immer dann, „wenn der Stifter weitere Stiftungsorgane vorsieht, .... die für sie geltenden Satzungsbestimmungen in sich und vor allem in Beziehung zu den Bestimmungen über den Vorstand widerspruchsfrei und vollziehbar sein“ müssen (vgl. BT-Drucks. 14/8765, S. 11).

###### Zu Nummer 4 (§ 5 StiftG Bln)

In Angleichung an die Formulierung in den neuen Bestimmungen des BGB wird der Gesetzestext sprachlich zeitgemäßer gefasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

###### Zu Nummer 5 (§ 10 StiftG Bln)

Da im Bundesrecht die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Rechtsfähigkeit einer Stiftung anzuerkennen ist, jetzt abschließend aufgeführt sind, kann diese Anerkennung bei Familienstiftungen nicht länger davon abhängig gemacht werden, dass

sie über ein in bestimmter Weise ausgestaltetes Aufsichtsorgan verfügen. Diese bislang in § 10 Abs. 2 StiftG Bln normierte Voraussetzung hatte den Sinn, für Familienstiftungen, bei denen nach dem bisherigen § 10 Abs. 4 StiftG Bln die staatliche Aufsicht erheblich eingeschränkt ist, eine Kontrolle des die Verwaltung der Stiftung führenden Organs zu gewährleisten.

Nachdem auf Grund der neuen rechtlichen Gegebenheiten den Familienstiftungen ein Aufsichtsorgan nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden kann, sieht der Entwurf eine an die Aufsichtsbehörde gerichtete Soll-Vorschrift vor. Auf diese Weise wird zum einen der Stifter darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber eine interne Kontrollinstanz für wichtig hält, und zum anderen wird die für die Anerkennung zuständige Behörde dazu veranlasst, im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit vor Errichtung der Stiftung auf die Schaffung eines Aufsichtsorgans hinzuwirken. Wenn der Stifter trotz der gesetzlichen Soll-Vorschrift und trotz der Beratung auf ein Aufsichtsorgan verzichtet, bringt er zum Ausdruck, dass er auf die Beaufsichtigung des die Verwaltung der Stiftung führenden Organs keinen Wert legt. Mangels entgegenstehenden öffentlichen Interesses ist das von der Anerkennungsbehörde hinzunehmen.

Um zusätzlich den Zusammenhang zwischen der stark eingeschränkten staatlichen Aufsicht über Familienstiftungen und der Bedeutung einer internen Kontrollinstanz noch deutlicher zu machen, wird die bisher in § 10 Abs. 4 StiftG Bln getroffene Bestimmung über die eingeschränkte Staatsaufsicht unverändert in den Absatz des § 10 StiftG Bln übernommen, der das interne Aufsichtsorgan für Familienstiftungen betrifft.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat sich dafür ausgesprochen, die Familienstiftungen der vollen staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Der Entwurf folgt dem nicht. Bei der Aufsicht über eine Stiftung handelt es sich um einen mit nicht unerheblichem Personalaufwand verbundenen Service, den der Staat zugunsten seiner Bürger – insbesondere derjenigen, die eine Stiftung errichten – leistet. Da Familienstiftungen ausschließlich oder überwiegend dem Wohl einzelner Familien dienen, besteht an ihrer Errichtung und Tätigkeit anders als bei den übrigen Stiftungen, die ihr Vermögen für Zwecke der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, kein besonderes öffentliches Interesse und fehlt es auch an Gründen, ihnen die staatliche „Begleitung“ im Wege der vollen Aufsicht zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 6 (§ 11 StiftG Bln)

Der geltende § 11 Abs. 1 StiftG Bln ermächtigt die Aufsichtsbehörde zu Einzelauskünften aus einem bei ihr geführten Stiftungsverzeichnis. Entsprechend der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Stiftungsrecht und der in der Entschließung des Bundestages geäußerten Bitte soll dieses Stiftungsverzeichnis künftig öffentlich zugänglich sein. Auf diese Weise wird die Transparenz des Stiftungswezens gefördert und dem Informationsinteresse des Rechtsverkehrs Rechnung getragen.

In Berlin wird ein solches Verzeichnis zwar seit vielen Jahren geführt, regelmäßig im Amtsblatt veröffentlicht (zuletzt AB1. 2002 S. 389 ff.) und auch ins Internet gestellt. Mangels einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage konnten aber einige der darin enthaltenen Daten – insbesondere die Anschriften – nur aufgenommen werden, wenn die Stiftungen damit einverstanden waren.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat vorgeschlagen, in das Stiftungsverzeichnis weitere Angaben aufzunehmen, und zwar über bestimmte Vertretungsverhältnisse, über den Tag der Genehmigung von Satzungsänderungen sowie über den Tag der Anerkennung und des Erlöschens einer Stiftung. Dieser Vorschlag ist nicht aufgegriffen worden. Zum einen haben die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht und der Bundestag in seiner oben genannten Entschließung nur die Aufnahme derjenigen Angaben in das Verzeichnis empfohlen, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind. Zum anderen ist ein Bedarf für die zusätzlichen Eintragungen nicht erkennbar:

Die Vertretungsverhältnisse der Stiftungen ergeben sich aus den nach § 11 Abs. 2 StiftG Bln von der Aufsichtsbehörde auszustellenden Vertretungsbescheinigungen. Würden bestimmte Vertreter auch in dem nicht mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Stiftungsverzeichnis genannt, könnten Unklarheiten entstehen.

Da Stiftungssatzungen nicht veröffentlicht werden, ist die Angabe des Tages der Genehmigung einer Satzungsänderung ohne Interesse. Sofern der Bundesverband sich auch für eine Veröffentlichung der Satzung aussprechen wollte, ist darauf hinzuweisen, dass Stiftungssatzungen praktisch nie Rechte für Dritte statuieren und daher ein berechtigtes Interesse für eine solche Veröffentlichung nicht erkennbar ist.

Auch der Tag der Anerkennung einer Stiftung ist für die Öffentlichkeit nicht von rechtlich relevantem Interesse. Der Tag des Erlöschens einer Stiftung gehört nicht in das Stiftungsverzeichnis, da dort die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts aufgeführt sind; nach dem Erlöschen liegt eine solche Stiftung gerade nicht mehr vor.

Zu Nummer 7 (§ 12 StiftG Bln)

Bei Familienstiftungen, die vor dem Inkrafttreten des geltenden § 10 Abs. 2 und 4 StiftG Bln, d. h. vor

dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes vom 3. Dezember 1997 (GVBl. S. 622), errichtet worden sind, kann aus dem Fehlen eines Aufsichtsorgans nicht darauf geschlossen werden, dass der Stifter keinen Wert auf eine Kontrolle des die Verwaltung der Stiftung führenden Organs legt. Für diese Fälle ist daher eine spezielle Vorschrift erforderlich, nach der die Aufsichtsbehörde für die Abberufung von Organmitgliedern aus wichtigem Grund und – bei entsprechender satzungsmäßiger Anordnung – für die Prüfung der Jahresberichte zuständig bleibt.

## 2. Zu Artikel II (Änderung des AGBGB)

Die Ergänzung von Artikel 5 § 2 AGBGB betrifft nur altrechtliche Vereine, deren Tätigkeit nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Altrechtliche Wirtschaftsvereine gibt es in Berlin nicht mehr.

Diese Vereine sollen bis zum 30. April 2004 einen Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister stellen; andernfalls verlieren sie ihre Rechtsfähigkeit. Zuständiges Amtsgericht, bei dem der Antrag zu stellen ist, ist das Amtsgericht Charlottenburg. Die Frist für die Stellung des Antrages dürfte eine ausreichend bemessene Frist sein, zumal die betroffenen Vereine im Einzelnen bekannt sind und daher unterrichtet werden können. Die Eintragung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eingetragene Vereine. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den geltenden Absätzen 1 bis 3. Insoweit hat es in der Vergangenheit keine Probleme gegeben.

Absatz 5 (neu) gibt den Vereinen, die die Frist versäumt haben und deren Vermögen nicht an den Fiskus gefallen ist, eine weitere Chance zur Wiedererlangung der Rechtsfähigkeit durch nachträgliche Eintragung in das Vereinsregister. Die Vorschrift betrifft auch solche möglicherweise vorhandenen Vereine, deren Tätigkeit ruht, die aber noch nicht erloschen sind.

## 3. Zu Artikel III (Änderung der Verwaltungsgebührenordnung)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den neuen Begriff „Anerkennung“ statt „Genehmigung“ in § 80 Abs. 1 BGB n. F..

## 4. Zu Artikel IV (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es wird der Verordnungsrang der durch Artikel III dieses Gesetzes geänderten Teile der Rechtsverordnung wieder hergestellt.

## 5. Zu Artikel V (Neubekanntmachung)

Da eine nicht unerhebliche Anzahl der Paragraphen des Berliner Stiftungsgesetzes geändert wird, erscheint eine Neubekanntmachung dieses Gesetzes erforderlich.

## 6. Zu Artikel VI (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

### B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

### D. Gesamtkosten:

keine

### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

### F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

#### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

#### b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 21. Januar 2003

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Reg. Bürgermeister

Karin Schubert  
Senatorin für Justiz



Anlage  
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

## I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Geltende Fassung Berliner Stiftungsgesetz	Neue Fassung Berliner Stiftungsgesetz
§ 2	§ 2
<p>(1) Die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche <b>Genehmigung erteilt</b> die Senatsverwaltung für Justiz. Sie ist Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und trifft auch die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Entscheidungen.</p> <p>(2) Die Entstehung und die Aufhebung einer Stiftung sind von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.</p>	<p>(1) Die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche <b>Anerkennung erfolgt durch</b> die Senatsverwaltung für Justiz. Sie ist Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und trifft auch die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Entscheidungen.</p> <p>(2) Die Entstehung und die Aufhebung einer Stiftung sind von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. <b>Bei der Entstehung einer Stiftung umfasst die Veröffentlichung auch die Angabe des Stiftungszwecks.</b></p>
§ 3	§ 3
<p>(1) Jede Stiftung muss eine Satzung haben. Die Satzung hat mindestens Bestimmungen über Namen, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe der Stiftung sowie über deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse zu enthalten.</p> <p>(2) Ist der Stifter vor der Genehmigung der Stiftung gestorben, so kann die Aufsichtsbehörde vor Erteilung der Genehmigung die Satzung ändern, soweit ein rechtlicher Grund, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks, eine zweckmäßige Verwaltung oder sonst ein wichtiger Grund dies erforderlich erscheinen lässt. Fehlt eine Satzung, so hat die Aufsichtsbehörde den hierfür wesentlichen Inhalt des Stiftungsgeschäfts in einer Satzung zusammenzufassen; sie kann hierbei Änderungen nach Maßgabe des Satzes 1 vornehmen. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsgeschäft oder die Satzung kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(1) entfällt</p> <p>(2) entfällt</p> <p>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsgeschäft oder die Satzung kann Ausnahmen zulassen.</p>

Geltende Fassung Berliner Stiftungsgesetz	Neue Fassung Berliner Stiftungsgesetz
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Fehlen einem Organ Mitglieder, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Behebung des Mangels Ersatzmitglieder bestellen; sie ist dabei nicht an die Zahlen der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder gebunden.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Ersatzmitgliedern bei der Bestellung oder später eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p><b>(1) Sieht die Satzung einer Stiftung neben dem Vorstand weitere Organe vor, hat sie Regelungen über deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse zu enthalten.</b></p> <p>(2) wie bisheriger Absatz 1</p> <p>(3) wie bisheriger Absatz 2</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Der vom Stifter im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachte Wille ist <b>tunlichst zu berücksichtigen</b>. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. <b>Dabei soll</b> der vom Stifter im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachte Wille <b>berücksichtigt</b> werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(4) Bei Familienstiftungen beschränkt sich die Staatsaufsicht nach § 7 auf die Überwachung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe.</p> <p>(2) <b>Familienstiftungen werden nur genehmigt, wenn</b> die Satzung ein Aufsichtsorgan vorsieht, dem die Überwachung der Verwaltung der Stiftung einschließlich der Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel obliegt und das gegenüber dem geschäftsführenden Organ Rechte hat, die den in § 9 genannten Befugnissen entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(2) Bei Familienstiftungen beschränkt sich die Staatsaufsicht nach § 7 auf die Überwachung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe. <b>Die Aufsichtsbehörde soll darauf hinwirken, dass</b> die Satzung ein Aufsichtsorgan vorsieht, dem die Überwachung der Verwaltung der Stiftung einschließlich der Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel obliegt und das gegenüber dem geschäftsführenden Organ Rechte hat, die den in § 9 genannten Befugnissen entsprechen.</p>

Geltende Fassung Berliner Stiftungsgesetz	Neue Fassung Berliner Stiftungsgesetz
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde erteilt auf Antrag aus einem bei ihr geführten Verzeichnis der Stiftungen Auskunft über Namen, Zeitpunkt der Entstehung, Zweck und Anschrift einer Stiftung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. In dieses Verzeichnis ist jede Stiftung mit der Angabe ihres Namens, ihres Zwecks und ihrer Anschrift aufzunehmen. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht das Verzeichnis in geeigneter Form. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet.</p>

<p>§ 12</p> <p>Für die Übergangszeit gilt:</p> <p>...</p> <p>Solange die geltende Satzung einer Familienstiftung <b>nicht ein den Erfordernissen des § 10 Abs. 2 entsprechendes Aufsichtsorgan</b> vorsieht, kann die Aufsichtsbehörde über § 10 Abs. 4 hinaus auch Mitglieder von Organen aus wichtigem Grund abberufen.</p> <p>Solange eine Familienstiftung nach ihrer geltenden Satzung der Aufsichtsbehörde Jahresberichte zur Prüfung einzureichen hat, gilt § 10 Abs. 4 nicht.</p>	<p>§ 12</p> <p>Für die Übergangszeit gilt:</p> <p>...</p> <p>Solange die geltende Satzung einer <b>vor dem 11. Dezember 1997 genehmigten</b> Familienstiftung <b>kein Aufsichtsorgan nach § 10 Abs. 2 Satz 2</b> vorsieht, kann die Aufsichtsbehörde über § 10 Abs. 2 Satz 1 hinaus auch Mitglieder von Organen aus wichtigem Grund abberufen.</p> <p>Solange eine <b>vor dem 11. Dezember 1997 genehmigte</b> Familienstiftung nach ihrer geltenden Satzung der Aufsichtsbehörde Jahresberichte zur Prüfung einzureichen hat, gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht.</p>
---	---

Geltende Fassung Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	Neue Fassung Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
<p>Artikel 5 § 2</p> <p>(1) Ein privatrechtlicher Verein, der vor dem 1. Januar 1900 durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat und dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wird auf seinen Antrag in das Vereinsregister eingetragen, wenn er mindestens drei Mitglieder hat und seine Satzung den Erfordernissen des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine entspricht.</p> <p>(2) Eine Eintragung nach Absatz 1 ist auch zulässig, wenn nicht mehr nachgewiesen werden kann, ob und wodurch der Verein vor dem 1. Januar 1900 die Rechtsfähigkeit erlangt hat, sofern er bisher im Rechtsverkehr als rechtsfähiger Verein aufgetreten ist.</p> <p>(3) Mit der Eintragung wird der Verein ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; er verliert seine Rechtsfähigkeit Kraft Verleihung. Der Verein ist berechtigt, seine frühere Bezeichnung einschließlich eines Hinweises auf die frühere Verleihung der Rechtsfähigkeit mit dem Zusatz „e. V.“ fortzuführen. Die Eintragung erfolgt gebührenfrei.</p>	<p>Artikel 5 § 2</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Der in Absatz 1 bezeichnete Antrag kann bis zum 30. April 2004 gestellt werden. Ist der Antrag nicht innerhalb dieser Frist beim zuständigen Amtsgericht eingegangen, so verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit. Die §§ 45 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Muss nach § 47 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Liquidation stattfinden, kann sich der Verein, solange die Liquidation nicht beendet ist, zur Wiedererlangung der Rechtsfähigkeit eine den Erfordernissen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Satzung geben und seine Eintragung in das Vereinsregister beantragen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Geltende Fassung</b>  <b>Verwaltungsgebührenordnung</b>  <b>Gebührenverzeichnis</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Neue Fassung</b>  <b>Verwaltungsgebührenordnung</b>  <b>Gebührenverzeichnis</b></p>
<p>Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten                      Verleihung der Rechtsfähigkeit</p> <p>an einen wirtschaftlichen                      Verein (§ 22 BGB), <b>Genehmigung</b>  <b>einer rechtsfähigen</b>                      Stiftung des bürgerlichen                      Rechts (§ 80 BGB) 101,24-3.402,65 €</p> <p>b) - g) ...</p>	<p>Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten                      Verleihung der Rechtsfähigkeit</p> <p>an einen wirtschaftlichen                      Verein (§ 22 BGB), <b>Anerkennung</b>  <b>einer Stiftung des bürgerlichen</b>                      Rechts <b>als rechtsfähig</b>                      (§ 80 BGB) 101,24-3.402,65 €</p> <p>b) - g) ...</p>

**II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

**I. Bürgerliches Gesetzbuch**

(unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts)

§ 45  
Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des *Bundesstaats*, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46  
Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47  
Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48  
Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehr Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49  
Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger

oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

#### § 50 Bekanntmachung

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

#### § 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

#### § 52. Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

#### § 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehen-

den Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

#### § 81 Stiftungsgeschäft

(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82  
Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83  
Stiftung von Todes wegen

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

§ 84  
Anerkennung nach Tod des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

§ 85  
Stiftungsverfassung

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86  
Anwendung des Vereinsrechts

Die Vorschriften der §§ 23 und 26, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer

öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87  
Zweckänderung; Aufhebung

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88  
Vermögensanfall

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

1. Berliner Stiftungsgesetz

§ 7

(1) Die Stiftungen unterliegen der Staatsaufsicht Berlins

(2) Die Staatsaufsicht hat die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu überwachen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde geführt.

§ 9

(1) Die Organmitglieder einer Stiftung sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Ergänzung und Berichtigung von Jahresberichten verlangen sowie Angaben, Bücher und Unterlagen auf Kosten der Stiftung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder durch andere Sachverständige in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen lassen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die Rechtsvorschriften oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.

(4) Wird eine durch Rechtsvorschrift oder Satzung gebotene Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen ist.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder von Organen einer Stiftung aus wichtigem Grund abberufen.

